

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

---

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Andreas Rottendorf in 92546 Schmidgaden, St. Andreas-Straße 7, erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 13.03.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung:

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Rottendorf erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
2. Gebührenschuldner ist
  - a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
  - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

3. Der Friedhofsträger erhebt
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
  - c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
  - d) Umbettungsgebühren (§ 5),
  - e) Gebühren für Grabräumung und Grabpflege (§ 6),
  - f) Sonstige Gebühren (§ 7).
4. Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.  
Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
5. Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

## § 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	20,00 €/Jahr	= 300 € für 15 Jahre
Kindergräber	10,00 €/Jahr	= 100 € für 10 Jahre
Doppelgräber	40,00 €/Jahr	= 600 € für 15 Jahre
Urnengräber	30,00 €/Jahr	= 450 € für 15 Jahre

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
2. Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
3. Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 1 Friedhofsordnung).
4. Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

## § 3 Bestattungsgebühren

1. Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

Benutzung des Leichenhauses und Reinigung	40 €	erster Tag
	10 €	jeder weitere Tag

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet. Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

2. Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen:  
**Zwack Bestattungsinstitut, Feistelberger Str.6, 92533 Wernberg-Köblitz**  
mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut.

Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Friedhofunterhaltungsgebühren**

1. Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden keine Instandhaltungsgebühren erhoben.

#### **§ 5 Umbettungsgebühren**

1. Werden auf Antrag eine Leiche, Leichenreste oder eine Urne ausgegraben oder Umgebettet, so werden die entstehenden Lohn- und Sachkosten den Angehörigen vom Bestattungsunternehmen direkt in Rechnung gestellt.
2. Notwendige neue Särge oder Urnen, Übersärge für Leichenbeförderung, der Aschenversand und die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmälern sind von den Antragstellern zu stellen bzw. auszuführen.

#### **§ 6 Gebühren für Grabräumung**

1. Für die Räumung einer Grabstätte sind die Angehörigen selbst zuständig.
2. Muss eine Grabstätte durch die Kirchenverwaltung geräumt werden, werden die entstandenen Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

#### **§ 7 Sonstige Gebühren**

1. Sonstige Gebühren entfallen.

Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

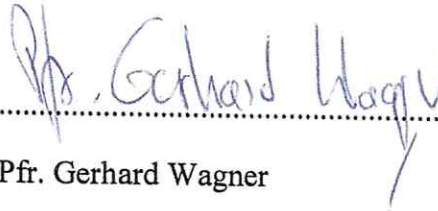
#### **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 02.Juli 2004 außer Kraft.

2. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

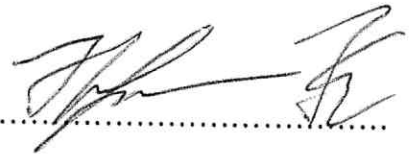
Die Kirchenverwaltung St. Andreas, Rottendorf hat in ihrer Sitzung vom 13.03.2023 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Rottendorf, den 13.03.2023



Pfr. Gerhard Wagner  
Kirchenverwaltungsvorstand





Karlheinz Hofmann  
Kirchenpfleger

*Siegel*

Vorstehende, von der oben genannten Kirchenverwaltung am 13. MRZ, 2023  
beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Art. 44 KiStiftO  
stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 11. MAI 2023

Bischöfliche Finanzkammer



Alois Sattler



*Siegel*

Bischöflicher Finanzdirektor

i.V. Wolfgang Bräutigam  
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grabnutzungsgebühren

§ 3 Bestattungsgebühren

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 5 Umbettungsgebühren

§ 6 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

§ 7 Sonstige Gebühren

§ 8 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk

## Anmerkungen zur Friedhofsgebührenordnung

Zu §§ 2 ff.

Bei der Festlegung der Gebührensätze ist zu beachten, dass der Friedhof als solcher kostendeckend betrieben werden muss. Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebundene Gelder und daher ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Der Friedhofsbetrieb soll weder Verlust noch Gewinn erzeugen. Selbstverständlich sind für besondere Aufwendungen Rücklagen zu bilden. Entsprechend dieser Grundsätze ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen und sind die Gebühren im Einzelfall festzusetzen.

Zu § 3 Abs. 1:

Es empfiehlt sich, die abgeholzten Bestattungsarbeiten im Einzelnen genau aufzuführen. Wenn die Arbeiten durch einen von der Kirchenstiftung beauftragten Bestattungsdienst ausgeführt werden (Bestattungsdienstvertrag), so sind die Art der Arbeiten und die Gebühren in Abstimmung mit dem Bestattungsdienst festzusetzen.

Zu § 4:

Die Friedhofunterhaltungsgebühr ist eine Grabnutzungsgebühr, die nicht als einmalige Gebühr bei der Vergabe des Grabnutzungsrechts erhoben wird, sondern –meist- jährlich in den Jahren der verliehenen Grabnutzung jeweils neu festgesetzt und erhoben wird. Die Kosten des Friedhofs werden somit auf das einzelne Jahr kalkuliert und auf sämtliche Grabnutzer dieses Jahres verteilt.

In die Unterhaltungsgebühren dürfen nur solche Kosten einkalkuliert werden, die bei der Kalkulation der einmaligen Grabnutzungsgebühr noch nicht berücksichtigt worden waren.

Friedhofunterhaltungsgebühren müssen nicht gesondert erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den anfallenden Verwaltungs- und Instandhaltungsaufwand in die Nutzungsgebühren einfließen zu lassen. Werden Unterhaltungsgebühren getrennt erhoben, so kann die Gebühr z.B. jährlich oder alle 5 Jahre an veränderte Verhältnisse angepasst werden.

Es entsteht jedoch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die regelmäßige Erhebung dieser Gebühr. Jede Kirchenverwaltung sollte für sich entscheiden, welche Variante im Einzelfall für sie günstiger ist.

Zu §§ 5 f.:

Es handelt sich hierbei lediglich um Formulierungsvorschläge. Bei Formulierungsfragen können Sie sich gerne an die Rechtsstelle wenden.

In den Vorschriften ist vorgesehen, dass der Nutzungsberechtigte die für die Räumung erforderlichen Kosten trägt. Die Gebühren für die Räumung einer Grabstätte sollen bereits bei Einräumung des Grabnutzungsrechts erhoben werden.

Für den Fall, dass eine Urnennische nach Ablauf der Nutzungszeit zu räumen ist, wird auf § 6 Abs. 1 b) und c) hingewiesen.

Unter § 6 Abs. 2 können Regelungen zur Grabpflege ergänzt werden.

# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

- Die Friedhofsgebührenordnung wurde durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof bekanntgemacht.

Der Tag des Beginns der Bekanntmachung: .....

- Die Friedhofsgebührenordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof und durch Mitteilung im Pfarrbrief, Gemeindeblatt, in der örtlichen Tagespresse\* bekanntgegeben.

Tag des Anschlags ....., der Mitteilung .....

*(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).*

- Zusätzlich sind weitere Bekanntmachungen erfolgt:

- Anschlag am Schwarzen Brett der Pfarrei, der politischen Gemeinde\*  
am .....
- Veröffentlichung im Pfarrbrief am ..... oder Gemeindeblatt\*  
am .....

....., den .....

Katholisches Pfarramt

.....

Kirchenverwaltungsvorstand Kirchenpfleger

*\* Nichtzutreffendes streichen.*